

**Zulassungssatzung
der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
für den konsekutiven Master-Studiengang
Rabbinat / Rabbinical Affairs**

vom 18. Juli 2007

Auf Grund von § 70 i.V.m. § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 18. Juli 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven Master-Studiengang Rabbinat / Rabbinical Affairs vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai eines Jahres für das folgende Studienjahr bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule im konsekutiven Master-Studiengang Rabbinat / Rabbinical Affairs oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- c) ein Bewerbungsschreiben (Formblatt)
- d) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten (DIN A4)
- e) Nachweis über die jüdische Religionszugehörigkeit (z. B. durch Nachweis über die Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
2. Hebräischkenntnisse in allen drei Sprachstufen (biblisch, rabbinisch, modern), nachgewiesen durch das Hebraicum
und

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Zulassungssatzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

3. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im vierjährigen Bachelor-Studiengang Gemeindegarbeit / Community Affairs der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Sofern der Bewerber nur ein dreijähriges Bachelor-Studium absolviert hat, entscheidet der Zulassungsausschuss über nachzuholende Studienleistungen, die im Rahmen des B.A.-Studiengangs Gemeindegarbeit / Community Affairs erbracht werden müssen.

und

4. ein mindestens zweijähriges Studium an einer rabbinischen Institution.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) In den letzten beiden Juniwochen eines Jahres findet eine schriftliche und mündliche Eignungsprüfung des Bewerbers durch den Zulassungsausschuss in Heidelberg statt.

(2) Wird es im schriftlichen Test vorwiegend um ein Abrufen der intellektuellen Voraussetzungen gehen, die spezifisch für das Rabbinatsamt vonnöten sind, so soll der mündliche Teil vornehmlich der Persönlichkeit (Charakter, Belastbarkeit, Motivation) gelten. Insgesamt sollen die Einschätzungen der Voraussetzungen von sich Bewerbenden zu einer späteren Ausübung rabbinischer Tätigkeiten berücksichtigt werden.

(3) Der mündliche und der schriftliche Teil sollten zusammen die Dauer von einem Arbeitstag nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Ausschuss das Auswahlverfahren verlängern.

(4) Für die Bewertung der Leistungen des mündlichen und des schriftlichen Teils sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im konsekutiven Master-Studiengang Rabbinat / Rabbinical Affairs oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Über die Zulassung werden die Bewerber Anfang Juli eines Jahres informiert.

§ 6 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, einem durch den Rektor ernannten Professor, dem von der Hochschule für die Rabbinerausbildung angestellten Dozenten sowie zwei Mitgliedern der von dem Studierenden der gewählten Denomination entsprechenden Rabbinerkonferenz zusammen. Der Rektor bestellt seinen Stellvertreter sowie den Professor auf jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Juli 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

Heidelberg, den 18. Juli 2007

Professor Dr. Alfred Bodenheimer
Rektor